

# Satzung 6.10.2010 Mitgliederversammlung

## Satzung der ANW –Saar e.V.

### § 1

#### Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft - Saar e.V.“ Er wird im Folgenden kurz „ANW – Saar“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister Nr. des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

1. Naturgemäße Waldwirtschaft will einen Wald aufbauen, der sich an den Strukturen und Lebensabläufen natürlicher Wälder orientiert und sich durch Zusammensetzung natürlicher Baumarten und Mischung verschiedener Altersstufen auszeichnet. Ziel dieser Wirtschaft ist es, Holz nach bester Qualität und Güte so zu erzeugen, dass die natürliche Waldbiozönose weitgehend erhalten oder wieder hergestellt wird. Aufbauend auf diese Waldwirtschaft werden die übrigen Waldfunktionen, insbesondere wesentliche Forderungen des Biotop- und Artenschutzes, der Erholung und der Landschaftsästhetik verwirklicht.

2. Der Verein will:

- die Forstwirtschaft i. S. des Absatzes 1 durch Organisation von Fortbildungsveranstaltungen fördern;
- den persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch durch Diskussions- und Vortragsveranstaltungen pflegen;
- die im Sinne der ANW geführten Betriebe darstellen;
- die Forstwissenschaft durch Anregungen unterstützen.

# Satzung 6.10.2010 Mitgliederversammlung

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Die ANW- Saar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die ANW- Saar ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## § 4

### Verbandszugehörigkeit

Die ANW- Saar ist als Landesgruppe Mitglied der bundesweiten „Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft e. V.“, gegründet 1950 in Schwäbisch-Hall; im Folgenden kurz „ANW“ genannt. Sie unterliegt der Satzung dieses Verbandes.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Die ANW- Saar besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die persönlichen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein- und Austritt müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Hat der Vorstand Bedenken gegen eine Aufnahme, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen wählen, die sich hervorragende Verdienste im Aufgabenbereich der ANW – Saar erworben haben oder ihre Aufgaben und Ziele in ungewöhnlicher Weise gefördert haben.

# Satzung 6.10.2010 Mitgliederversammlung

3. Als juristischen Personen können Vereine und Verbände sowie kommunale Gebietskörperschaften als Mitglied aufgenommen werden. Bei Abstimmungen verfügen juristische Personen über eine Stimme. Die Aufnahme von juristischen Personen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Hat der Vorstand Bedenken gegen eine Aufnahme, entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu erklären oder vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleiche Rechte und sind verpflichtet:
  - die Aufgaben und Ziele der ANW- Saar zu unterstützen und zu verfolgen, allen Schaden von ihr abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der ANW- Saar und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt;
  
  - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet;
  
  - die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
  
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aber keine Pflichten.

# Satzung 6.10.2010 Mitgliederversammlung

## § 7

### Organe

1. Organe der ANW- Saar sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
2. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinshandelns. Sie hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Wahl der Rechnungsprüfer;
  - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Dachverbandes (§ 4);
  - Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Genehmigung des Haushaltes;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlussfassung über Anträge und alle Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung;
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 5 Ziff. 2 ;
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Ziff. 4);
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# Satzung 6.10.2010 Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit schriftlicher Einladung oder durch E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Bekanntgabe von Tagungszeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung einberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder kann sie jederzeit einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung).
4. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser/diese verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der zweidrittel Mehrheit, zur Auflösung des Vereins der dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassenführerin
  - bis zu fünf Beisitzer/innen

# Satzung 6.10.2010 Mitgliederversammlung

2. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln.
6. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
8. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen.

## § 10

### Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kasse der ANW- Saar sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vor.

# Satzung 6.10.2010 Mitgliederversammlung

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beschließen. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Bundes – Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft e.V. mit Sitz in Schwäbisch-Hall, die es nur zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken verwenden darf .